

Vorlage:	13/2025
Mitteilungsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verwaltungsrat	vorberatend		
Verbandsversammlung	beschließend	26.03.2025	9.

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten

Sachbearbeiter/in:	Berichtersteller/in:
Stefan Honerkamp	Gast NWL

Betreff:
Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben für das Jahr 2025

i. A.
 gez. Stefan Honerkamp
 Geschäftsführer

Begründung:

Siehe beigefügte NWL-Vorlage 10/2025.

Anlage:

NWL-Vorlage 10/2025

Vorlage:	10/2025
Beschlussvorlage	

Beratungsfolge	Beratungs-status	Kennung	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Strategie und Finanzen	vorberatend	öffentlich	27.03.2025	3.
Verbandsversammlung	beschließend	öffentlich	31.03.2025	5.

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:					<input type="checkbox"/>
ZWS	nph	ZRL	VVOWL	ZVM	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Einfache Mehrheit: <input checked="" type="checkbox"/>	2/3 Mehrheit: <input type="checkbox"/>	Einstimmig: <input type="checkbox"/>
---	---	---

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
10 Mio. €			10 Mio. €

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Jens Benner-Stöwer	Dr. Martin Uhlendorf

Betreff:
Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben für das Jahr 2025

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Förderrichtlinie zur Förderung von Elektrobussen aus Mitteln des §11 ÖPNVG NRW.

Begründung:**Zusammenfassung**

Das Land NRW hat im 4. Quartal 2024 beschlossen, die Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben nach §13 ÖPNVG NRW zu beenden. Als Ausgleich sollen in 2026 die Mittel für die Förderung unter anderem für Busse nach §11 Abs. 2 über die ÖPNV-Aufgabenträger erhöht und die Fördermöglichkeit für Busse auf das neue Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ausgerichtet werden. Hierzu bedarf es einer Änderung des ÖPNVG.

Durch diese Entscheidung ergibt sich die Situation, dass in 2025 eine Förderlücke entsteht.

Gleichzeitig besteht der Bedarf bei den Unternehmen, kontinuierlich neue Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu beschaffen. Der NWL könnte mit Mitteln aus der §11 Pauschale diese Lücke verkleinern und die Umstellung auf lokal emissionsfreie Busse voranbringen.

Ausgangssituation

Bisher stellte sich die Finanzierung zweigeteilt dar: Der Bus (unabhängig ob Diesel- oder lokal emissionsfreier Bus) kann in der Grundausstattung über die ÖPNV-Aufgabenträger aus Mitteln des §11 Abs. 2 gefördert werden. Die Mehrkosten für den Wasserstoff- oder Elektroantrieb wurden dann durch den Bund oder das Land gefördert.

Im Zuge der Aufstellung des Bundeshaushaltes 2024 hat der Bund die Mittel für die Förderung der Mehrkosten von Elektro- oder Wasserstoffbussen so weit gekürzt, dass faktisch keine neuen Vorhaben mehr gefördert werden. Dies hatte dazu geführt, dass Unternehmen auch Förderungen für ursprünglich für eine Bundesförderung vorgesehene Busbeschaffungen und Infrastrukturinvestitionen beim Land beantragt haben und dies erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Planungen des Landes für die Elektrobüsforderung hatte.

Es ist seit dem 4. Quartal 2024 nicht mehr möglich, die Beschaffung von Elektrobussen in der gewohnten Art nach § 13 ÖPNVG NRW zu fördern.

Ab 2026 plant die Landesregierung mit der Novelle des ÖPNVG die Förderung von Fahrzeugen über den §11 Abs. 2 neu zu gestalten.

Durch die Entscheidung des Landes, die Mehrkosten für Elektro- oder Wasserstoffbusse nicht mehr zu fördern, entsteht für die Verkehrsunternehmen eine Finanzierungslücke und auch eine Lücke in der kontinuierlichen Beschaffung neuer lokal emissionsfreier Fahrzeuge im Jahr 2025.

Herleitung der Beschlussfassung

Um nun diese Lücke für die Verkehrsunternehmen zu füllen, stellt der NWL eine feste Summe bereit, um Busse, die ab dem Jahr 2025 beschafft werden sollen, analog der Richtlinie des Landes, zu fördern. Die Bewilligungen werden seitens des NWL im Jahr 2025 erfolgen. Durch die langen Lieferzeiten der Busse kann es sein, dass Mittelabrufe noch im Jahr 2026 mit der Auslieferung der Busse erfolgen. Die Bereitstellung und der Beschluss über die Höhe der Mittel erfolgt im Rahmen der Vorlage Nachtragshaushalt. Durch diese Förderung kann die Antriebswende im ÖPNV auch in 2025 weiter vorangebracht werden.

So könnte ein Betrag von 10 Mio. € bei einer 60% Förderung der Mehrkosten die Anschaffung von ca. 75 Elektrosolobussen ermöglichen. Sollten mehr Förderanträge eingehen und die bereitgestellte Summe überschritten werden, würde die Summe auf alle bis zum 31.6.2025 vorliegenden Anträge prozentual der anteiligen Antragssumme an den Gesamtanträgen aufgeteilt.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss, wird die neue Förderrichtlinie veröffentlicht. Potentielle Antragsteller werden auch über die ÖPNV-Aufgabenträger informiert. Die Förderanträge werden entgegengenommen und geprüft. Die Abteilung Infrastrukturförderung ist ermächtigt, die Maßnahmen, wenn der Fördersatz abschließend ermittelt ist, in eigener Zuständigkeit zu bewilligen.

Anlage(n):

- 1 Förderrichtlinie Elektrobusförderung
- 2 Anlagen Elektrobusförderung

Dr. Klaus Drathen	Matthias Goeken
Verbandsvorsteher des NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Förderrichtlinie

für den

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe

Weiterleitung von Zuwendungen nach § 11 ÖPNVG NRW zur Förderung der Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV

Präambel:

Das Land NRW hat in 2024 beschlossen, die Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben nach § 13 ÖPNVG NRW zu beenden. Als Ausgleich sollen in 2026 die Mittel für die Förderung unter anderem für Busse nach § 11 Abs. 2 über die ÖPNV-Aufgabenträger erhöht und die Fördermöglichkeit für Busse auf das neue Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ausgerichtet werden. Hierzu bedarf es einer Änderung des ÖPNVG.

Durch diese Entscheidung ergibt sich die Situation, dass in 2025 eine Förderlücke entsteht.

Gleichzeitig besteht der Bedarf bei den Unternehmen, kontinuierlich neue Fahrzeuge mit Elektroantrieb zu beschaffen. Der NWL könnte mit Mitteln aus der § 11 Pauschale diese Lücke verkleinern und die Umstellung auf lokal emissionsfreie Busse voranbringen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der NWL gewährt nach § 11 ÖPNVG NRW, nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 ÖPNVG NRW. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Fördergegenstand und Zuwendungsfähigkeit

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener Linienbusse des ÖPNV (im Weiteren unter Elektrobusse zusammengefasst).

Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet des NWL sein, sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die im Verbandsgebiet des NWL Zwecke des ÖPNV verfolgen.

Bei öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen sowie juristischen Personen des privaten Rechts erfolgt die Fahrzeugförderung nur für Fahrzeuge, die für Linien eingesetzt werden, die über bestehende öDA im Verbandsgebiet des NWL gemäß VO 1370/2007 von ÖPNV-Aufgabenträgern beauftragt sind, soweit der jeweilige öDA konkret Zahlungen von Dritter Seite auf die mit dem öDA betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zulassen und die geförderten Fahrzeuge von der betrauten öDA-Leistung abgedeckt sind. Dies ist in geeigneter Form sowohl bei Antragstellung sowie im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nachzuweisen.

Zuwendungsfähig sind nur Investitionen in Linienbusse, die ausschließlich für Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden. Eine – auch nur anteilige – Nutzung außerhalb des ÖPNV ist nicht zulässig. Leasingmodelle und Betreibermodelle ohne vollständigen Eigentumsübergang des zu fördernden Elektrobusses auf den Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

3. Fahrzeuge

Zuwendungsfähig ist die Beschaffung von Bussen (auch Kleinbusse gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 PBefG) für den Linienverkehr mit elektrischem Traktionsantrieb (Elektrobusse). Ob die Antriebsenergie primär durch eine Batterie oder eine Wasserstoffbrennstoffzelle bereitgestellt wird, ist hierbei unerheblich.

Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge (Erstzulassung) oder neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate (Neuzulassung) sind. Die Umrüstung von Bussen mit Verbrennungsmotoren auf batterieelektrischen oder wasserstoffbetriebenen Antrieb ist nicht zuwendungsfähig.

Bei Elektrobussen für den Linienverkehr ist der Batteriesatz der Fahrzeugerstausrüstung zuwendungsfähig. Ein Batterieaustausch während der Zweckbindung ist nicht zuwendungsfähig.

Darüber hinaus ist bei Wasserstoffbrennstoffzellen-Linienbussen auch die Brennstoffzelle der Fahrzeugerstausrüstung zuwendungsfähig. Ein Austausch der Brennstoffzelle während der Zweckbindung ist nicht zuwendungsfähig.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Privat)/ Zuweisung (Gemeinden)

4.4 Bemessungsgrundlage

4.4.1 Der Förderhöchstsatz für die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener Linienbusse des ÖPNV beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben.

4.4.2 Die zuwendungsfähigen Investitionsausgaben sind der Differenzbetrag zwischen einem batterieelektrischen bzw. wasserstoffbetriebenen Bus gegenüber einem vergleichbaren Dieseldieselbus.

4.4.3 Die Ausgaben für vergleichbare Dieselbusse sind durch die letzte getätigte Beschaffung (Rechnung) bzw. durch ein Vergleichsangebot (falls Rechnung älter als 3 Jahre) nachzuweisen (Referenzfahrzeug).

4.4.4 Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig und werden auch pauschal nicht anerkannt.

5. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass in dem zu beschaffenden Fahrzeug die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gegeben ist. Eine Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist nicht notwendig. Ebenso müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen enthalten sein, die jeweils für den Einsatz auf den Linien des Fahrauftraggebers erforderlich sind.

Dienen die geförderten Elektrobusse dem Ersatz von Dieselfahrzeugen, reduzieren etwaige Verkaufserlöse der ausgesonderten Dieselbusse die Zuwendungen nicht.

6. Komplementärförderung und Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen anderer Zuwendungsgeber, bei der ein Fördergegenstand anteilig durch mehrere Förderprogramme zusammen gefördert wird, ist nur in Einzelfällen nach Abstimmung der betroffenen Zuwendungsgeber möglich.

7. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt 8 Jahre. Die Zweckbindung beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Schlussverwendungsnachweis ist 6 Monate nach der Abnahme einzureichen.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Fahrzeuge, die vom Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gefördert werden, sind mit einem deutlich sichtbaren Logo und Schriftzug des NWL zu kennzeichnen. Das Logo ist an allen Stellen anzubringen, an denen das Unternehmenslogo am Fahrzeug angebracht wird und sollte mindestens dessen Größe haben. Bei Nichtanbringung des Logos können bis zu 10 % des Förderbetrages zurückgefordert werden.

Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL-Pressestelle (Bahnhofstraße 48, 59423 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen. Gleichzeitig ist die Abteilung Infrastrukturförderung zu informieren.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblättern und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.

9. Erfolgskontrolle

Die Erreichung des Verwendungszwecks ist vom Zuwendungsnehmer mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nachzuweisen.

Während der Zweckbindung sind darüber hinaus als Erfolgskontrolle über die Zweckerreichung jährliche Nachweise des tatsächlichen umlaufbezogenen Fahrzeugeinsatzes zu führen und zur Einsicht durch die Bewilligungsbehörde vorzuhalten. Die Erreichung des Verwendungszwecks ist regelmäßig gegeben, wenn der nachgewiesene Fahrzeugeinsatz dem im Antrag ausgewiesenen Fahrzeugeinsatz im Wesentlichen (in der Regel mindestens zu 90 % der im Antrag gesamten ausgewiesenen jährlichen Laufleistung) entspricht.

10. Verfahren

Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum 30.06.2025 (Eingangsstempel) beim NWL, Abteilung Infrastrukturförderung, Schorlemerstr. 26, 48143 Münster zu stellen. Später eingehende Anträge oder Antragsänderungen können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind die im Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (E-Bus)“ aufgeführten zutreffenden Erklärungen, Angaben und technische Unterlagen beizufügen.

Der NWL prüft die Antragsunterlagen auf die Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen.

Nach Fristablauf (30.06.2025) findet eine Sichtung der Förderanträge durch den NWL statt. Sollte das Volumen der beantragten Zuwendungen die dem NWL zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird die Zuwendung allen Antragstellern, die die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen prozentual bis zu 60% auf Grundlage der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Vor Bewilligung der Förderung erfolgt eine Mitteilung über die individuell zur Verfügung stehende Zuwendung.

Außergemeindliche Zuwendungsempfänger, die keine kommunalen Verkehrsunternehmen sind, haben für die Dauer der Zweckbindung die Sicherung der Fördermittel zu gewährleisten. Der Mittelabruf und die Auszahlung der Fördermittel können erst erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger eine ausreichende Besicherung der abzurufenden bzw. auszahlenden Fördermittel gewährleistet hat. Dabei ist als Sicherheit für die Erfüllung möglicher Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde eine Bankbürgschaft in Höhe der abzurufenden bzw. auszu-

zahlenden Fördermittel zu stellen oder der Nachweis einer entsprechenden grundbuchlichen Sicherung (Hypothek oder Grundschuld) zu Gunsten des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe, welche die Höhe der bewilligten Zuwendung umfasst zu erbringen. Die Höhe der Bürgschaft kann mit jedem verstrichenen Jahr der Zweckbindungszeit prozentual an die verbliebene Zweckbindungszeit abgeschmolzen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 31.03.2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2025.

12. Service

Das Antragsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NWL.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 2: Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Anlage 3: Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags

Anlage 4: Muster Zuwendungsbescheid

Anlage 5: Muster Ausgabeblatt

Anlage 6: Muster Mittelausgleich

Anlage 7: Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen

Anlage 8: Muster Verwendungsnachweis

Antragsformular NWL § 11 E-Bus

Zweckverband
Nahverkehr Westfalen-Lippe
ÖPNV-Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

Zuwendung nach § 11 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Infrastruktur)

Wird vom Zweckverband ausgefüllt:

Schlüsselbezeichnung:
Ordnungsmerkmal:

1. Antragstellerin/Antragsteller		
Name/Bezeichnung		
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
	Postfach-Nr.	
	PLZ zum Postfach	
	PLZ für Großkunde	
Auskunft erteilt	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax Nr.	
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse	E-Mail-Adresse
	Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden)	
Bankverbindung	IBAN	
	BIC	

2. Maßnahme			
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Durchführungszeitraum	von/bis		
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt			
3. Gesamtkosten			
3.1	Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR		
3.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 5		
3.3	Beantragte Zuwendung/EUR		
4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3.1)		
4.2	davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)		
4.3	abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.
4.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=
4.5	Beantragte Förderung (Nr. 5)		
4.6	bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch		
4.7	Eigenanteil		

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20	20	20
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung			
Zwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendiensthilfen EUR	v. H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde;
- 8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind beim NWL erhältlich);
- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt bin,
- berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. - da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behindertenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigefügt sind;

- 8.5. bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);
- 8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 22.03.2018 (SGV.NRW.2018 S. 172) beachtet werden.
- 8.7 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;
- 8.8 mir bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW (VV-ÖPNVG NRW) sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Förderrichtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe gewährt wird. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt. Alle Angaben im Antrag, in den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen;
- 8.9 a) die Zuwendungen nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und
b) sie/er keine terroristische Vereinigung ist oder terroristische Vereinigungen unterstützt,

(nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

- 8.10 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;
Begründung:

(nur bei Park- and Ride-Anlagen)

8.11.1 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

- unentgeltlich
- gegen Nutzungsentgelt zur Deckung der Betriebskosten gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Bike- and Ride-Anlagen)

8.11.2 Die beantragte Anlage ist eine

- frei zugängliche Anlage.
- Zugangsgesicherte Sammel- oder Fahrradboxenanlage und wird mit dem digitalen Buchungssystem des NWL ausgestattet.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z. B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformationssysteme)

- 8.12 die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten Landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

- 8.13 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sichergestellt ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

- 8.14 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

- nicht erforderlich ist,
 genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

- im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,
 im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

- 8.15 mir bekannt ist, dass meine Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung und zur Projektverwaltung im automatisierten Verfahren beim Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Bearbeitung der Anmeldung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an den Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen oder führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft.

Die Einwilligung wird:

- erteilt
 nicht erteilt;

- 8.16 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

- 8.17 ich einen Gemeinschaftstarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwende oder als Subunternehmer für ein solches Unternehmen tätig bin.

8.18 Ich mich verpflichte, auf Verlangen des NWL bei Terminen und Maßnahmen zur Kommunikation der Fördermaßnahme mitzuwirken. Die erstmalige öffentliche Bekanntgabe der Förderung obliegt dem NWL. Bei Darstellung der Förderung in der öffentlichen Kommunikation sowie die Terminierung und Ablaufplanung von öffentlichkeitswirksamen Terminen rund um die geförderte Maßnahme (z.B. Übergabe des Bewilligungsbescheides, „Spatenstich“, Inbetriebnahme usw.) ist Einvernehmen mit der NWL- Pressestelle (Bahnhofstraße 48, 59423 Unna, Tel. 02303/95263-0) frühzeitig herzustellen.

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Faltblättern und Mitteilungsblättern) und Plakaten ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung des NWL und die Angabe „gefördert durch den NWL“ zusammen mit dem Logo des NWL anzubringen. Bei kleinerem Werbematerial ist das Logo des NWL ausreichend.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Die Einwilligung wird:

erteilt

nicht erteilt;

9. Anlagen

Erläuterungsberichte mit

- ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans – Teil Schiene – gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden;
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten),
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
- Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
- je nach Antragsteller(in): Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anlage 5),
- Mittelbedarfsplan
- Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Bauzeitenplan,
- Liniennetzplan,
- Übersichtsplan des Vorhabens,
- Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1.000), Höhenplänen (M: 1:1.000/100), Regelquerschnitt (M 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) – soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P + R-Anlagen) erforderlich – Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name/Funktion)

Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen

§11 ÖPNVG NRW E-Bus

<input type="text"/>	Ort/Datum:	<input type="text"/>
Zuwendungsempfänger/-in	Telefon/Telefax:	<input type="text"/>
	E-Mail:	<input type="text"/>
	Auskunft erteilt:	<input type="text"/>

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendungen für die Maßnahme:

Ordnungsmerkmal:

zum Zuwendungsbescheid Nr. vom

- | | | | |
|------|---|----------------------|-------|
| 1. | Nach dem Zuwendungsbescheid betragen/beträgt die | | |
| 1.1. | Gesamtausgaben | <input type="text"/> | EUR |
| 1.2. | zuwendungsfähige Ausgaben | <input type="text"/> | EUR |
| 1.3. | Zuwendung | <input type="text"/> | EUR |
| 2. | Von der Zuwendung nach Nr. 1.3 entfallen auf | | |
| 2.1. | Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) | <input type="text"/> | EUR |
| 2.2. | Regionalisierungsmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 2.3. | Landesmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 2.4. | Insgesamt | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 3. | Bereits erhaltene Teilzahlungen in Vorjahren aus | | |
| 3.1. | Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) | <input type="text"/> | EUR |
| 3.2. | Regionalisierungsmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 3.3. | Landesmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 3.4. | Insgesamt | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 4. | Somit noch zahlbare Zuwendungen | | |
| 4.1. | Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 4.2. | Regionalisierungsmittel | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 4.3. | Landesmittel | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 4.4. | Insgesamt | <input type="text"/> | 0 EUR |
| 5. | Für die o.g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen für das laufende Jahr
Haushaltsjahr bewilligt worden | | |
| 5.1. | Mittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) | <input type="text"/> | EUR |
| 5.2. | Regionalisierungsmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 5.3. | Landesmittel | <input type="text"/> | EUR |
| 5.4. | Insgesamt | <input type="text"/> | 0 EUR |

Nur die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen

Ausgabebblatt für das Haushaltsjahr:

Zuwendungsempfänger:

Maßnahme:

Ordungsmerkmal :

lfd. Nr.	Tag der Wertstellung der Überweisung	Haushaltsstelle bzw. Buchungsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung der/des Einzahlungspflichtigen)	Grund der Zahlung:	Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen	Aufrechnung (Gesamtausgabe)		Bauausg.	zuver.
						5	6		
1	2	3	4			5	6	7	7
1				Planungskostenpauschale gem. Erstantrag			0,00		
2							0,00		
3							0,00		
4							0,00		
5							0,00		
6							0,00		
7							0,00		
8							0,00		
9							0,00		
10							0,00		
11							0,00		
12							0,00		
13							0,00		
14							0,00		
15							0,00		
16							0,00		
17							0,00		
18							0,00		
Summe							0,00		

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Sie sind ausschließlich für die o.g. Maßnahme angefallen. Bei den angegebenen Zuwendungen wurde die Zweckbindung anerkannt.

Nur die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen

Ausgabeblatt für das Haushaltsjahr:

Zuwendungsempfänger:

Maßnahme:

Ordungsmerkmal :

lfd. Nr.	Tag der Wertstellung der Überweisung	Haushaltsstelle bzw. Buchungsstelle einschl. Sachbuchnr.	Empfänger der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung der/des Einzahlungspflichtigen)	Grund der Zahlung:	Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen	Aufrechnung (Gesamtausgabe)		Bauausg.	zuw.
						5	6		
1	2	3	4					7	
				Übertrag aus Ausgabeblatt Nr.	0,00	0,00	0,00		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
Summe						0,00	0,00		

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Sie sind ausschließlich für die o.g. Maßnahme angefallen. Bei den angegebenen zuwendungsbescheid anerkannt wurden.

Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen

§11 ÖPNVG E-Bus

<input type="text"/>	Ort/Datum:	<input type="text"/>
Zuwendungsempfänger/-in	Telefon/Telefax:	<input type="text"/>
	E-Mail:	<input type="text"/>
	Auskunft erteilt:	<input type="text"/>

Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

**Förderung nach § 11 ÖPNVG NRW (E-Bus)
Mittelausgleich**

a)	Abruf von Zuwendungen im Haushaltsjahr [HHJ]	<input type="text"/>		
b)	Bedarf an Zuwendungen in den Haushaltsjahren	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

für das Vorhaben

Ordnungsmerkmal

Mit den Arbeiten an dem o. g. Vorhaben wurde/wird am begonnen.
Sie werden voraussichtlich am/im beendet sein.

Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Bauausführung, die zu einem nicht rechtzeitigen Abruf der Zuwendungen führen können:

a) Mittelbedarf im laufenden Haushaltsjahr

	aus Mitteln nach Entflechtun gsgesetz	aus Regionalisi erungsmittle In	aus Landesmitte In	
1.	Für das Haushaltsjahr <input type="text"/>	EUR	EUR	EUR
1.1.	bewilligte Beträge gem. Zuwendungsbescheid Nr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2.	tatsächlich benötigte Beträge	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

aus Mitteln nach Entflechtungsgesetz	aus Regionalisierungsmitteln	aus Landesmitteln
EUR	EUR	EUR

- 2. Mithin ergibt sich ein
- 2.1. Mehrbedarf von
- 2.2. Minderbedarf von

3. Ich bitte um eine entsprechende Mittelbereitstellung, da der Baufortschritt bereits jetzt erkennen lässt, dass der Abruf der Mittel in der beantragten Höhe mit Sicherheit erfolgen

4. Begründung des Minderbedarfs:

b) Bereitstellung der Zuwendungen in den Haushaltsjahren

von bis

Entsprechend dem erwarteten Baufortschritt werden Zuwendungen wie folgt beantragt:

Haushalts-jahr	aus Mitteln nach Entflechtungsgesetz EUR	aus Regionalisierungsmitteln EUR	aus Landesmitteln EUR

Die vorstehenden Zahlenwerte wurden so sachgerecht wie möglich ermittelt. Erkennbare Abweichungen werden unverzüglich gemeldet.

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name/Funktion)

Die grau hinterlegten Felder sind auszufüllen

§ 11 ÖPNVG NRW E-Bus

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Ort/Datum

	Ansprechpartner	
	Telefon	
	Fax	
	E-Mail	

NWL - Nahverkehr Westfalen Lippe
Infrastrukturförderung
Schorlemerstraße 26
48143 Münster

Verwendungsnachweis (Anteilsfinanzierung)

Maßnahme

Ordnungsmerkmal

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde		Gesamtzuwendungen				
vom	<table border="1"><tr><td></td><td>Nr. 1</td><td>per</td></tr></table>		Nr. 1	per	<input type="text"/>	EUR
	Nr. 1	per				
vom	<table border="1"><tr><td></td><td>Nr.</td><td>per</td></tr></table>		Nr.	per	<input type="text"/>	EUR
	Nr.	per				
vom	<table border="1"><tr><td></td><td>Nr.</td><td>per</td></tr></table>		Nr.	per	<input type="text"/>	EUR
	Nr.	per				
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt		<input type="text"/>	EUR			
Es wurden ausgezahlt		<input type="text"/>	EUR			
Es werden erwartet		<input type="text" value="0"/>	EUR			

I. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a.:

- Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,
- Nachweis des Personals,
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme (z.B. Belegungszahlen, durchschnittliche tägliche Verkehrswerte -DTV- usw.);
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan unter Angabe der jeweiligen Änderungsanzeigen (Datum);
- soweit technische Dienststellen oder Prüfstellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen,
- Fotodokumentation der fertig gestellten Maßnahme (bei Infrastrukturmaßnahmen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Zuwendungen des Landes nach § 12 ÖPNVG NRW und der Förderrichtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (einschl. noch zu erwartender Beträge)		#DIV/0!		#DIV/0!
Leistungen Dritter (z.B. KAG-Beiträge, Ablösebeträge, sonstige Kostenträger usw.)		#DIV/0!		#DIV/0!
Bewilligte öffentl. Förderung durch sonstige Fördergeber		#DIV/0!		#DIV/0!
Eigenanteil (Eigenanteil bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben)		#DIV/0!		#DIV/0!
Insgesamt	0	#DIV/0!	0	#DIV/0!

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1) 2)}	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
Baukosten				
Grunderwerbskosten				
Planungskosten				
Insgesamt	0	0	0	0

1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitl. Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes (wie unter 1 dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben

2) Bau Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen Grunderwerb und Baukosten /ggf. aufgeteilt in bauliche und betriebstechnische Kosten) - bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides - anzugeben.

III. Ist- Ergebnis

	Lt. Zuwendungs- bescheid/ Finanzierungspl an Zuwendungsfähig Euro	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung Euro	Differenz (Mehr- oder Minderausgaben, Mehr- oder Mindereinnahmen, veränderter Eigenanteil) Euro
Ausgaben (Nr. II.2.)	0	0	0,00
Einnahmen (Nr. II.1.)	0	0	0,00
Eigenanteil	0	0	0,00

IV. Bestätigung

Es wird betätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Ergebnisse der Prüfung des Antrages (einschl. der ergänzend vermerkten Einzelergebnisse) beachtet wurden,
- die spezifischen Höchstbeträge bei einzelnen Fördergegenständen (z.B. Höchstbeträge je Stellplatz) eingehalten oder evtl. Mehrkosten als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen wurden,
- für die Zuwendungen bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände (bei Gemeinden/Gemeindeverbänden: - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen) vorgenommen wurde.

Ort/Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Die Maßnahme wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.

Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mit _____ EUR festgestellt.

Die Zuwendung beträgt aus

Mitteln nach Entflechtungsgesetz _____ EUR

Regionalisierungsmittel _____ EUR

Landesmittel _____ EUR

insgesamt _____ **EUR**

(Ort/Datum)

(Unterschrift/Name)